



Stadt  
Niederkassel

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Auszug aus der Sitzung vom:</b>	<b>Rat der Stadt Niederkassel</b>	<b>Niederschrift zur Sitzung 10.12.2014</b>
------------------------------------	---------------------------------------	---

32. **Aufstellungsbeschluss der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen)**

**hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Windenergie wird fast ausschließlich zur Stromerzeugung genutzt. Der Betrieb von Windenergieanlagen zählt heute schon zu den wirtschaftlichsten Formen der Nutzung regenerativer Energien. Dementsprechend hat die verstärkte Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Zielsetzung, den Anteil erneuerbarer Energien und den Beitrag für eine Co2 freie Stromerzeugung zu erhöhen.

Als Wegbereiter für die positive Entwicklung der Windenergie hat sich das Stromeinspeisungsgesetz (StrEG) erwiesen, das 1991 in Kraft trat. Auf Basis des StrEG erreichte die Windenergienutzung als erste erneuerbare Energiequelle den Durchbruch für private Anlagenbetreiber, wenn – bei Inanspruchnahme weiterer Förderprogramme der Länder und des Bundes - an windgünstigen Standorten ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen ermöglicht wurde.

1997 trat schließlich eine Gesetzesänderung in Kraft, die die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB beinhaltet. Damit kann die Baugenehmigung für neue Windenergieanlagen im Außenbereich nicht verweigert werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der § 15 Abs.3 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) wurde dahingehend geändert, dass die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde ein Baugesuch auch bei Änderung oder Aufstellung des Flächennutzungsplanes für ein Jahr zurückstellen kann.



## Stadt Niederkassel

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am **01.07.2003** die Ausweisung einer Konzentrationsfläche auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens beschlossen. Die genaue Abgrenzung der Vorrangfläche sollte im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. In dem Gutachten des Instituts für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung in Bad Neuenahr-Ahrweiler ist als möglicher Standort zunächst die sog. Vorrangfläche 2 mit einer Größe von ca. 44 ha empfohlen worden, die sich am Verlauf einer vorhandenen Hochspannungsleitung orientiert, südlich von Uckendorf beginnt und bis zum Mondorfer See reicht.

In seiner Sitzung am **16.07.2003** beschloss der Rat gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch für die ausgewiesene Vorrangfläche den FNP zu ändern. Das Änderungsverfahren erhielt die Bezeichnung 51. Änderung des Flächennutzungsplanes. Ziel der Änderung war die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen.

Der Beschluss wurde am 06.08.2003 öffentlich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Bürgeranhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes fand am 16.09.2003 in der Aula der Realschule statt.

Auf der Grundlage des im Juni 2003 vorgelegten Vorrangflächenkonzeptes für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Niederkassel führte die Stadt Niederkassel die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Trägerbeteiligung wurde die Abgrenzung der favorisierten Vorrangfläche 2 angepasst.

Dafür ausschlaggebend sind folgende Stellungnahmen aus der Trägerbeteiligung:

Der Rhein-Sieg-Kreis stimmt mit seiner Stellungnahme vom 4.11.2003 der

51. Flächennutzungsplanänderung unter der Bedingung zu, dass Beeinträchtigungen der Konzentrationszone auf angrenzende, als ökologisch wertvoll eingestufte Abgrabungsgewässer und auf dort vorhandene Vogelvorkommen sowie Beeinträchtigungen auf durchziehende Vogelarten (v. a. Kraniche) berücksichtigt werden. Rücksprachen der Stadt Niederkassel mit örtlichen Experten für Vogelkunde des nordrheinwestfälischen Ornithologen –Verbandes und eine erneute Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis führten zu dem



## Stadt Niederkassel

Ergebnis, dass ein Abstand der geplanten Konzentrationszone von 200 m zu dem Eschmarer See einzuhalten ist. Besondere Gefährdungen von durchziehenden Vogelarten (v. a. Kraniche) sind nach Experteneinschätzung aufgrund der Kleinräumigkeit der geplanten Konzentrationszone nicht zu erwarten.

Es wurde jedoch die Forderung der Bezirksregierung Köln und des Rhein-Sieg-Kreises nach einer Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen in der Konzentrationszone aufgrund durchziehender Vogelarten berücksichtigt.

In der überarbeiteten Fassung des Vorrangflächenkonzepts ist eine maximale Höhe für Windenergieanlagen von 100 m vorgegeben.

Die Überarbeitung führte unter anderem auch zu einer Verkleinerung der geplanten Vorrangzone auf ca. 10,5 ha ( Fassung Januar 2004).

Die im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom **21.10.2005** verfügten Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erl.) benennen die als maßgeblich anzuwendenden Kriterien für eine schlüssige Konzeption und Abgrenzung der Konzentrationszonen.

Der gemeinsame Runderlass zu den Grundsätzen für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 03.05.2001 wurde damit aufgehoben.

Es ergaben sich relevante Änderungen im Hinblick auf die Empfehlung von Vorrangflächen.

In dem WKA-Erl. wird empfohlen, bei der Regionalplanung und der Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Abwägung im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes in der Regel einen Mindestabstand von 1.500 m zu Wohngebieten vorzugeben.

Die Berücksichtigung der Abstandsflächen von 1.500 m zu angrenzenden schützenswerten Wohngebieten von Niederkassel-Rheidt, Uckendorf und Troisdorf-Kriegsdorf haben nochmals eine erhebliche Verkleinerung der im Entwurf des Vorrangflächenkonzeptes Stand Januar 2004 empfohlenen streifenförmigen Vorrangfläche südlich der Hochspannungsfreileitung von ca. 10,5 ha auf einen Bereich mit einer Größe von nur noch ca. 0,55 ha zur Folge, welcher sich ca. 600 m südlich der Vereinsfläche des Aero-Clubs Rheidt in der Feldflur befindet.

### Positive Standortargumente:

Die Fläche weist als eine intensiv ackerbaulich genutzte, ausgeräumte Feldflur keine besonders hohe Schutzwürdigkeit aus Gründen des



## Stadt Niederkassel

Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung auf.

Die Fläche ist entlang der vorhandenen Hochspannungsfreileitung orientiert und befindet sich in einem Bereich mit deutlicher Vorbelastung des Landschaftsbildes. Bei Errichtung von Windenergieanlagen in zulässiger Nähe zu den Freileitungen und mit einer Höhenbeschränkung auf 100 m sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Vogelflugrouten zu erwarten.

Die Fläche befindet sich nicht unmittelbar in der Biotopvernetzungsachse zwischen den Kiesgruben Mondorf und Eschmarer See.

Die Fläche befindet sich in ausreichendem Abstand zu vorhandener Wohnbebauung.

Die Fläche befindet sich nicht im optischen Einwirkungsbereich des Golfplatzes bei Uckendorf.

Die Stadt Niederkassel hat seinerzeit das Verfahren zur Ausweisung von Vorrangzonen mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt, da bei der derart kleinflächigen Ausweisung einer möglichen Vorrangzone die Errichtung von Windenergieanlagen wirtschaftlich nicht darstellbar erscheint. Diese Einschätzung setzt weiterhin voraus, dass andere Flächen im Außenbereich auf Grund entsprechender Restriktionen ebenfalls nicht als Standorte für Windenergieanlagen infrage kommen.

### **Windenergie heute**

Am 11.07.2011 ist ein neuer Windenergieerlass in Kraft getreten. Der neue Erlass soll Hürden für die Planung von Windenergieanlagen abbauen. Starre Vorschriften, die bisher viele Investoren abschreckten, sind weggefallen.

Zentraler Bestandteil der Windenergiepolitik in NRW ist das Repowering. Dabei werden alte Anlagen durch neue effizientere und leistungsstarke Anlagen ersetzt. Der neue Windenergieerlass ermöglicht Repowering unter anderem dadurch, dass die pauschale Höhenbeschränkung von 100 Metern, anders als im alten Windkrafteerlass, nicht mehr für zulässig erklärt wurde. Ein wirtschaftlicher Betrieb erfordert unter heutigen Bedingungen im Normalfall Anlagen von 150 Metern Höhe.

Das Verfahren zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seinerzeit aus den dargelegten Gründen nicht weiter betrieben worden. Verwaltungsseitig wurde aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und der neueren Rechtsprechung erörtert, ob das



## Stadt Niederkassel

Verfahren zur Ausweisung von Vorrangflächen nun erneut aufgenommen werden soll.

Im Rhein-Sieg-Kreis sind seit einiger Zeit verstärkte Bemühungen um Windenergieanlagen zu beobachten. Das gilt zum einen für die Kreiskommunen, die in ihrer Bauleitplanung die planerischen Grundlagen für Vorranggebiete schaffen oder diese überarbeiten wollen. Zum anderen gilt dies für Investoren, die aufgrund verbesserter technischer Möglichkeiten der Windausnutzung vermehrt auf Standorte zurückgreifen wollen, die bisher als nicht wirtschaftlich galten.

Bei all diesen Überlegungen gibt es neben wirtschaftlichen oder baurechtlichen Fragen die Belange des Natur- und Artenschutzes, die bereits in einem frühen Stadium nach einer sorgfältigen Planung und Abwägung verlangen.

Für die Region Rhein-Sieg kommt hinzu, dass – bedingt durch die landschaftliche Vielfalt, die geografische Lage und zahlreiche weitere Randbedingungen – der Kreis für verschiedene Tierarten eine besondere Verantwortung besitzt. Diese Arten haben einerseits hier einen Verbreitungsschwerpunkt und sind andererseits als „windkraftsensibel“ einzustufen, d.h. sie können durch Windenergieanlagen bedroht werden.

In diesem Spannungsfeld hat sich die Kreisverwaltung daher entschlossen, eine Planungshilfe für die Kreiskommunen zu erarbeiten, die auf der Grundlage einer umfangreichen Datenbasis Hinweise bezogen auf den Vogelschutz und weiterer naturschutzrechtlicher Vorgaben bei der Windenergieplanung geben kann. Die Planungshilfe bietet einen Überblick über die Räume, in denen weitere Planungsüberlegungen wegen der Ausschlusswirkung durch Schutzkategorien des Windenergieerlasses sowie wegen bereits bekannter Restriktionen im Artenschutz nicht zielführend sind. Aus dieser Planungshilfe lässt sich für das Stadtgebiet Niederkassel entnehmen, dass artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und vertieft ausgearbeitet werden müssen, um festzustellen, ob überhaupt eine Vorrangzone ausgewiesen werden kann.

Die Planungshilfe Windenergieanlagen im Rhein-Sieg-Kreis, Beitrag des Natur- und Artenschutzes, wurde überarbeitet und im Dezember 2013 aufgelegt.

Demnach gibt es drei Bereiche innerhalb des Außenbereiches. 1. Vorprüfung / Artenschutzprüfung Stufe 1 (generell erforderlich), 2. Vertiefende Prüfung / Artenschutzprüfung Stufe II (Brutvorkommen), 3. Ausschlussflächen nach Windenergie-Erlass (Schutzgebiete). Zu den hier infrage kommenden Ausschlussflächen zählen hier beispielsweise der Mondorfer See, der Stockemer See, der Weilerhofer See. Zu den Bereichen, die mit Artenschutzprüfung II zu untersuchen



## Stadt Niederkassel

sind, zählen das Gebiet um den Niederkasseler See und eine kreisförmige Fläche in der Gemarkung Rheidt / Uckendorf.

Im Frühjahr 2013 veröffentlichte das Landesumweltministerium über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (NRW) einen Energieatlas NRW mit einer **Potenzialstudie erneuerbare Energien**, unter anderem auch einer **Potenzialstudie Windenergie**.

Darin wird der Windkraft ein enormes Ausbaupotential in NRW bescheinigt. In dieser Studie sind auch die Flächen ausgewiesen, auf denen sich der Bau von Windkraftanlagen wirtschaftlich lohnt.

Maßgeblich hierfür ist die Windgeschwindigkeit in 135 m über dem Grund (Nabenhöhe des Windrads). Das bedeutet, dass ein Windrad samt der Rotorblätter eine Höhe von rund 200 m erreicht.

In größeren Höhen herrschen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen. Windenergieanlagen mit höheren Türmen können deshalb auch wesentlich mehr Strom erzeugen.

Erst durch den Einsatz großer Nabenhöhen und längerer Rotorblätter konnte der wirtschaftliche Betrieb von Windenergieanlagen an Binnenlandstandorten erreicht werden.

Aufgrund der großen Rotorblätter und Turmhöhen unterscheiden sich daher moderne Windenergieanlagen deutlich von den Dimensionen früherer Anlagengenerationen.

Dem um ein Vielfaches höheren Beitrag zu Stromerzeugung und Klimaschutz sowie der langsameren Drehbewegung steht jedoch die größere Sichtwirkung der großen Bauwerke gegenüber.

Bei modernen Windenergieanlagen ist die Rotordrehzahl und damit die Frequenz des Schattenschlags wesentlich geringer als bei älteren Anlagen mit vergleichsweise kurzen Rotorblättern, allerdings kann der Einflussbereich wegen der großen Rotorblätter in Entfernungen bis zwei Kilometer reichen.

Darüber hinaus sind Windenergieanlagen ab 100 Metern Gesamthöhe als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. (LuftVG §§ 12 ff)

In der Karte (Planung) für Nordrhein-Westfalen der Potenzialstudie Windenergie können unter verschiedenen Kategorien Flächen und Standorte auch überlagernd eingeblendet werden bis auf das Stadtgebiet von Niederkassel.

Dazu zählen unter der Kategorie Siedlung:

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), 600m Puffer um Allgemeine Siedlungsbereiche, Wohnnutzung im Außenbereich inkl. 450m Puffer, Gewerbe- und Industriegebiete.



## Stadt Niederkassel

Zur Kategorie Natur und Landschaft zählen beispielsweise:  
Gesetzlich geschützte Biotop, FFH Gebiete, 300m Puffer um FFH Gebiete, Vogelschutzgebiete, 300m Puffer um Vogelschutzgebiete, 300m Puffer um Naturschutzgebiete, Bereiche für den Schutz der Natur, Schwerpunktorkommen Brachvogel, ....

Unter die Kategorie Gewässer fallen beispielsweise:  
Gewässerfläche, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiet Zone I, Wasserschutzgebiet Zone II, Wasserschutzgebiet Zone III, Wasserschutzgebiet Zone IIIA.

Zur Kategorie Infrastruktur gehören beispielsweise:  
Freileitung inkl. 100m Puffer, Bundesautobahn inkl. 40m Puffer, Flughäfen, Flugplätze, Abgrabungsbereiche...

Zur Kategorie Wald gehören beispielsweise:  
Laubwald, Mischwald, Nadelwald...

Zur Kategorie Windhöufigkeit gehören beispielsweise:  
Mittlere Windgeschwindigkeit 100m, spezifische Energieleistungsdichte 100m...mittlere Windgeschwindigkeit 150m...

Anhand dieser Flächen- und Gebietsdarstellungen lassen sich im Stadtgebiet von Niederkassel Flächen herausfiltern, die möglicherweise für die Errichtung von Windkraftanlagen infrage kommen könnten. Es gibt teilweise Überschneidungen mit den Darstellungen in der Planungshilfe des Rhein-Sieg-Kreises, teilweise auch jeweils unabhängige Darstellungen. Die Darstellungen im Energieatlas sind flächendeckend für Nordrhein-Westfalen. Einzelne Darstellungen müssen überprüft werden.

Weiterhin wurde durch die Rechtsprechung der Gerichte der Begriff der weichen und harten Tabuzonen entwickelt. So stellt ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet sicherlich eine harte Tabuzone dar. Der 300m Puffer um ein Naturschutzgebiet ist am äußeren Rand sicherlich eine weiche Tabuzone, die es weiter zu untersuchen gilt (z.B. Artenschutzprüfung II – Brutvorkommen).

Zu dem mit dem Betrieb von Flughäfen und Flugplätzen verursachten Auswirkungen, die es zu berücksichtigen gilt, gehören im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen eine Bauhöhenbeschränkung und der Betrieb von Radaranlagen. Die Flughäfen und Flugplätze sind im Energieatlas dargestellt. Sie sind aber mit Blick auf Niederkassel nicht darstellungsrelevant.

Im Umfeld von Flughäfen sowie Standorten von Radaranlagen ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen bei der Genehmigung neuer Standorte für die Windenergie gekommen.



## Stadt Niederkassel

Windenergieanlagen stellen im Gebiet der Radarerfassung ein Störpotenzial dar.

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind mögliche Einschränkungen, die sich mittelbar oder unmittelbar durch den Luftverkehr ergeben, zu beachten.

Seit mehreren Jahren stellen Betreiber von Radaranlagen fest, dass Windenergieanlagen den Betrieb von Radaranlagen beeinträchtigen, indem sie die Wellenausbreitung im Radarsichtfeld behindern oder Fehlechos hervorrufen.

Die Stadt Troisdorf beabsichtigte in ihrem Stadtgebiet ebenfalls eine Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen und hat im Rahmen der

89. Änderung des Flächennutzungsplanes (der Stadt Troisdorf) die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die von der Stadt Troisdorf favorisierte Vorrangfläche für WKA („Bergheim Nord-Ost“) befindet sich östlich des Ortsteiles Mondorf und wurde bei der Erstellung des Vorrangflächenkonzeptes der Stadt Niederkassel berücksichtigt. Gegenseitige Beeinträchtigungen der favorisierten Vorrangflächen der Stadt Troisdorf und der Stadt Niederkassel sind nicht feststellbar. Die ausgewiesene Vorrangfläche hat auch eine Höhenbeschränkung auf 100m.

Die Höhenbeschränkung sollte in einem Änderungsverfahren entfallen. Aus der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf und der Deutschen Flugsicherung gegenüber der Stadt Troisdorf in diesem Verfahren ergeben sich allerdings **erhebliche** Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Zusammenhang mit der Luftfahrt besonders im Raum Troisdorf / Niederkassel auch trotz der in der Vorrangzone festgesetzten Höhenbeschränkung.

So erklärte die Bezirksregierung Düsseldorf:

„Aus ziviler flugbetrieblicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Anlagenhöhe, da sich die Standorte des Vorhabens in unmittelbarer Nähe der Sichtanflugstrecke und der Sichtabflugstrecke „SIERRA“ am Verkehrsflughafen Köln/Bonn befinden.

Windkraftanlagen wären in einer Höhe von mindestens 150m oberhalb der höchsten Höhe zu überfliegen und in einem Mindestabstand von 150m zu umfliegen.

Dies kann z.B. bei tief hängenden Wolken nicht sichergestellt werden, da Flugverkehr bei reduzierten Wolkenhöhen oder/und Sichtweiten nach Sichtflugregeln bis 150m über Grund stattfinden kann.“

Auch seitens der Bundespolizei-Fliegerstaffel Sankt Augustin werden erhebliche Bedenken aufgrund der An- und Abflugverfahren für Hubschrauber bei schlechten Wetterbedingungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.

„Die Zustimmung zu einer Bauhöhe von 150 m kann somit nicht erteilt



## Stadt Niederkassel

werden, weil sich die Standorte für mögliche Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des südlichen Pflichtmeldepunktes „SIERRA“ für den Sichtflugbetrieb am Flughafen Köln/Bonn befinden. Der Punkt liegt im Bereich der Siegmündung in den Rhein und muss von Luftfahrthindernissen frei gehalten werden.“

Die Stadt Niederkassel hat die hierfür zuständige Bezirksregierung Düsseldorf im September 2013 angeschrieben und gefragt, ob die Bedenken, die im Rahmen der Abstimmung mit der Stadt Troisdorf erhoben wurden, auch auf das Stadtgebiet Niederkassel zu übertragen sind.

Die Bezirksregierung hat sich pauschal nicht dazu geäußert, sondern auf den Einzelfall abgestellt mit der Bitte infrage kommende Windkraftstandorte zu benennen.

Die Verwaltung hat daraufhin zwei mögliche Vorrangzonen benannt, die auf Grundlage der Potenzialstudie Windenergie (Karte Planung) ermittelt wurden. Es handelt sich dabei um eine Fläche nördlich Weilerhofer See (Gemarkung Lülsdorf) und um eine Fläche südlich der Hochspannungstrasse Rheidt und nördlich Mondorfer See und westlich Eschmarer See (Gemarkung Rheidt).

Die luftrechtliche Prüfung der Bezirksregierung Düsseldorf, an der auch die Deutsche Flugsicherung GmbH, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Bundespolizei-Fliegerstaffel Sankt Augustin beteiligt wurden, hat ergeben, dass Windkraftanlagen dort **nicht** errichtet werden dürfen. Zum einen gibt es sowohl aus hindernistechnischer Sicht als auch aus Gründen des Anlagenschutzbereichs der zivilen Flugsicherung erhebliche Bedenken.

Die beiden möglichen Vorrangzonen wurden ausgewählt, um festzustellen, ob es grundsätzlich Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen aus luftfahrttechnischer Sicht gibt. Die Verwaltung ist auf Grund der Anfrage hierzu bei der Bezirksregierung Düsseldorf der Auffassung, dass die Bedenken im Grunde für das gesamte Stadtgebiet Niederkassel gelten.

Die luftrechtlichen Bedenken sind so massiv, dass sie die Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen **ausschließen**.

### **Fazit:**

Die Auswertung des Windenergieerlasses von 2011 in Verbindung mit der Planungshilfe des Rhein-Sieg-Kreises, Beitrag Natur und Artenschutz, der Potenzialstudie Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Energieatlas, und der Rechtsprechung ergibt im Grunde genommen, dass es möglicherweise einige kleinere Flächen im Außenbereich des Stadtgebietes Niederkassel gibt, auf denen Windkraftanlagen errichtet werden könnten. Diese müssten jedoch jeweils noch genauer untersucht



## Stadt Niederkassel

werden, um Planungssicherheit zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der negativen luftrechtlichen Bewertung durch die Bezirksregierung Düsseldorf ist dies nach Auffassung der Verwaltung nicht mehr erforderlich. Die luftrechtlichen Bedenken der Bezirksregierung Düsseldorf lassen sich auf das gesamte Stadtgebiet Niederkassel übertragen und entfalten **Ausschlusswirkung** im Genehmigungsverfahren.

Hinsichtlich des Aufstellungsbeschlusses zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 16.07.2003 (Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen) empfiehlt die Verwaltung das Verfahren einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.“

Der Ausschussvorsitzende Dr. Pestel (CDU) berichtete über das Ergebnis der Vorberatungen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss.

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt, das Verfahren zur Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einzustellen und beschließt ferner, den Aufstellungsbeschluss vom 16.07.2003 aufzuheben.

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0